



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

nachrichtlich:

Landesbetrieb Information und Technik NRW
IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -

12. März 2009

Seite 1 von 12

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-35.04.10/35.06.09/35.12.06

OAR`in Masannek

Telefon 0211 871-2597

Telefax 0211 871-3096

referat12@im.nrw.de

Repräsentative Wahlstatistik im Jahr 2009
Vorbereitung und Durchführung

In Nordrhein-Westfalen finden im Jahr 2009 die Europawahl am 7. Juni, die allgemeinen Kommunalwahlen am 30. August und die Bundestagswahl am 27. September statt. Zu diesen Wahlen ist jeweils eine repräsentative Wahlstatistik zu erheben, zu deren Vorbereitung und Durchführung die folgenden Hinweise zu beachten sind.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Europawahl und Bundestagswahl

Die Repräsentative Wahlstatistik zur Europawahl und zur Bundestagswahl erfolgt nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).

1.2 Kommunalwahlen

Die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Kommunalwahl ist in § 50 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S.509 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S.514), sowie in § 80 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



ber. S.967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch die 8. Änderungsverordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680), geregelt.

Seite 2 von 12

1.3 Umfang der Erhebung

1.3.1 Die repräsentative Wahlstatistik umfasst grundsätzlich

1.3.1.1 die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 2 Abs.1 Buchstabe a WStatG bzw. § 50 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG, § 80 Abs. 1 KWahlO) und

1.3.1.2 die Zählung der Wähler und ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 2 Abs.1 Buchstabe b WStatG bzw. § 50 Abs. 2 Buchstabe b KWahlG, § 80 Abs. 1 KWahlO)

1.3.2 sowie bei der Europawahl und der Bundestagswahl darüber hinaus die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen (§ 2 Abs. 2 WStatG).

1.4

In die Statistik über die Stimmabgabe und die Ungültigkeit der Stimmen zur Europawahl und zur Bundestagswahl sind auch die Briefwahlbezirke einbezogen (§ 2 Abs. 2 WStatG).

Briefwahlbezirke sind ausschließlich gebietsorientiert, d.h. aus einem oder mehreren allgemeinen Wahlbezirken i.S. des § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes zu bilden. Im Regelfall wird es sich anbieten, jeweils mehrere allgemeine Wahlbezirke in einer Gemeinde zu einem Briefwahlbezirk zusammenzufassen. In jedem der so gebildeten Briefwahlbezirke wird ein Stimmergebnis ausgezählt. Besteht ein Briefwahlbezirk aus mehreren allgemeinen Wahlbezirken, erfolgt also nicht etwa eine Auszählung der Briefwahlstimmen für jeden allgemeinen Wahlbezirk, sondern für den gesamten Briefwahlbezirk.

1.5

Die Erhebung anlässlich der Kommunalwahlen erfolgt ausschließlich bei den Wahlen zu den Vertretungen der kreisfreien Städte und der Kreise. Die Ratswahlen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten und die Bezirksvertretungswahlen in den kreisfreien Städten sind hiervon nicht erfasst.



2 Stichprobenauswahlbezirke

2.1 Europawahl

Die vom Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - und im Einvernehmen mit der Landeswahlleiterin ausgewählten Stichprobenwahlbezirke für die Europawahl wurden den betroffenen Gemeinden durch IT.NRW mit Schreiben vom 17. Februar 2009 mitgeteilt.

2.2 Kommunalwahlen

Auch die Auswahlstimmbezirke zur Kommunalwahl wurden den betroffenen Gemeinden von IT.NRW mit Schreiben vom 17. Februar 2009 mitgeteilt.

2.3 Bundestagswahl

Hinsichtlich der Stichprobenauswahlbezirke zur Bundestagswahl wird zu gegebener Zeit entsprechend Nummer 2.1 verfahren werden.

2.4 Unterstichprobe

Unterstichproben sind zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Bundestagswahl steht die Entscheidung noch aus. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit ggf. ein ergänzender Erlass.

3 Vorbereitung der Repräsentativen Wahlstatistik

3.1 Angaben über die Wahlbeteiligung nach Alter und Geschlecht

Die Angaben über die Wahlbeteiligung werden nach Abschluss der Wahl den Wählerverzeichnissen entnommen. Die für die Auszählung durch die Gemeinden entwickelten Formblätter werden Ihnen von IT.NRW rechtzeitig zugesandt. Diese enthalten den Nachweis der Wahlberechtigten mit Stimmabgabevermerk, mit Wahlscheinvermerk sowie ohne Stimmabgabevermerk oder Wahlscheinvermerk.



3.1.1 Europawahl und Bundestagswahl

Die Angaben zur Wahlbeteiligung bei der Europawahl und der Bundestagswahl werden nach folgenden Gruppen festgestellt:

<i>Mann, geboren 1989 bis 1991</i>	<i>Frau, geboren 1989 bis 1991</i>
<i>Mann, geboren 1985 bis 1988</i>	<i>Frau, geboren 1985 bis 1988</i>
<i>Mann, geboren 1980 bis 1984</i>	<i>Frau, geboren 1980 bis 1984</i>
<i>Mann, geboren 1975 bis 1979</i>	<i>Frau, geboren 1975 bis 1979</i>
<i>Mann, geboren 1970 bis 1974</i>	<i>Frau, geboren 1970 bis 1974</i>
<i>Mann, geboren 1965 bis 1969</i>	<i>Frau, geboren 1965 bis 1969</i>
<i>Mann, geboren 1960 bis 1964</i>	<i>Frau, geboren 1960 bis 1964</i>
<i>Mann, geboren 1950 bis 1959</i>	<i>Frau, geboren 1950 bis 1959</i>
<i>Mann, geboren 1940 bis 1949</i>	<i>Frau, geboren 1940 bis 1949</i>
<i>Mann, geboren 1939 und früher</i>	<i>Frau, geboren 1939 und früher</i>

3.1.2 Kommunalwahlen

Die Angaben der Wahlbeteiligung bei den allgemeinen Kommunalwahlen werden für folgende Gruppen festgestellt:

<i>Mann, geboren 1989 bis 1993</i>	<i>Frau, geboren 1989 bis 1993</i>
<i>Mann, geboren 1985 bis 1988</i>	<i>Frau, geboren 1985 bis 1988</i>
<i>Mann, geboren 1980 bis 1984</i>	<i>Frau, geboren 1980 bis 1984</i>
<i>Mann, geboren 1975 bis 1979</i>	<i>Frau, geboren 1975 bis 1979</i>
<i>Mann, geboren 1970 bis 1974</i>	<i>Frau, geboren 1970 bis 1974</i>
<i>Mann, geboren 1965 bis 1969</i>	<i>Frau, geboren 1965 bis 1969</i>
<i>Mann, geboren 1960 bis 1964</i>	<i>Frau, geboren 1960 bis 1964</i>
<i>Mann, geboren 1950 bis 1959</i>	<i>Frau, geboren 1950 bis 1959</i>
<i>Mann, geboren 1940 bis 1949</i>	<i>Frau, geboren 1940 bis 1949</i>
<i>Mann, geboren 1939 und früher</i>	<i>Frau, geboren 1939 und früher</i>

3.2 Angaben über die Stimmabgabe

Zur Ermittlung der Stimmabgabe nach Wahlvorschlägen werden in den Auswahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet. Für diese Sonderaufdrucke auf den Stimmzetteln – oben links – wurden folgende Gruppen festgelegt:

3.2.1 Europawahl und Bundestagswahl

- A. Mann, geboren 1985 bis 1991** **F. Frau, geboren 1985 bis 1991**
B. Mann, geboren 1975 bis 1984 **G. Frau, geboren 1975 bis 1984**
C. Mann, geboren 1965 bis 1974 **H. Frau, geboren 1965 bis 1974**
D. Mann, geboren 1950 bis 1964 **I. Frau, geboren 1950 bis 1964**
E. Mann, geboren 1949 und früher **K. Frau, geboren 1949 und früher**

Die für jede dieser zehn Gruppen benötigte Anzahl an Stimmzetteln zur Europawahl und zur Bundestagswahl lässt sich aus den landesdurchschnittlichen Anteilen an den Wahlberechtigten annähernd ermitteln:

Gruppe A	5%	Gruppe F	4%
Gruppe B	6%	Gruppe G	6%
Gruppe C	9%	Gruppe H	8%
Gruppe D	14%	Gruppe I	14%
Gruppe E	15%	Gruppe K	19%

3.2.2 Kommunalwahlen

- A. Mann, geboren 1985 bis 1993** **F. Frau, geboren 1985 bis 1993**
B. Mann, geboren 1975 bis 1984 **G. Frau, geboren 1975 bis 1984**
C. Mann, geboren 1965 bis 1974 **H. Frau, geboren 1965 bis 1974**
D. Mann, geboren 1950 bis 1964 **I. Frau, geboren 1950 bis 1964**
E. Mann, geboren 1949 und früher **K. Frau, geboren 1949 und früher**

Aufgrund ihres landesdurchschnittlichen Anteils an den Wahlberechtigten ergibt sich für jede dieser zehn Gruppen eine benötigte Anzahl an Stimmzetteln für die Vertretungswahlen in folgender Höhe:

Gruppe A	6%	Gruppe F	6%
Gruppe B	6%	Gruppe G	6%
Gruppe C	8%	Gruppe H	8%
Gruppe D	13%	Gruppe I	13%
Gruppe E	15%	Gruppe K	19%

3.2.3

Um eine in jedem Falle ausreichende Reserve an gekennzeichneten Stimmzetteln zur Verfügung zu haben, wird empfohlen, bei jeder der jeweils zehn Gruppen einen Zuschlag von 20% einzuplanen. Die für die einzelnen Gruppen jeweils erforderliche Zahl an Stimmzetteln kann auch anhand der Wählerverzeichnisse ermittelt werden. Auch dann empfiehlt es sich, eine Reserve einzukalkulieren.

3.2.4

Die Auszählungen erfolgen für folgende Parteien:

1. **CDU** **Christlich Demokratische Union Deutschlands**
2. **SPD** **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**
3. **GRÜNE** **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
4. **FDP** **Freie Demokratische Partei**
5. **DIE LINKE** **DIE LINKE**
6. und 7. werden ggf. nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Europawahl bzw. zur Bundestagswahl für die Erhebung ergänzt
8. (bzw. zur Kommunalwahl 6.) **Sonstige** **sonstige Parteien**

Zur Bundestagswahl wird auch das Stimmensplitting von Erst- und Zweitstimmen nachgewiesen.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt nach den Vordrucken ESt2/09, KSt2/09 bzw. BSt2/09.

3.3 Gründe für die Ungültigkeit der Stimmen

Die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen werden zur Europawahl und zur Bundestagswahl getrennt nach Männern und Frauen, also ohne Altersdifferenzierung, erfasst. Zur Bundestagswahl werden die Gründe getrennt nach „ungültige Erst- und Zweitstimme“, „ungültige Erst- und gültige Zweitstimme“ sowie „ungültige Zweit- und gültige Erststimme“ erfasst (Vordrucke ESt3/09 bzw. BSt3/09).

4 Briefwahl

4.1 Europawahl und Bundestagswahl

Bei der Europawahl und der Bundestagswahl werden auch die Briefwählerinnen und -wähler in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Briefwählerinnen und -wähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken erhalten – entsprechend der Darstellung zu Nummer 3.2.1 – Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck mit ihren Briefwahlunterlagen. Um zu gewährleisten, dass in jeder Geburtsjahresgruppe je Geschlecht in ausreichender Anzahl Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen für die Briefwähler vorliegen, wird für Briefwahlbezirke empfohlen, die Hälfte

der Wahlberechtigten in den zu dem jeweiligen Briefwahlbezirk zusammengefassten allgemeinen Wahlbezirken zugrunde zu legen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass Wahlberechtigte eines für die Wahlstatistik herangezogenen Urnenwahlbezirkes, die Briefwahlunterlagen beantragen, keine Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten dürfen, es sei denn, der dazugehörige Briefwahlbezirk ist ebenfalls in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

4.2 Kommunalwahl

Bei den Kommunalwahlen werden die Briefwählerinnen und -wähler nur dann in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen, wenn die Feststellung des Briefwahlergebnisses durch den Wahlvorstand eines daran teilnehmenden Stimmbezirks erfolgt (§ 80 Abs. 5 KWahlO).

5 Wahlablauf

Die Besonderheiten des Ablaufs in den repräsentativen Auswahlbezirken bestehen lediglich darin, dass Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen ausgehändigt werden. Das Wahlergebnis wird hier in gleicher Weise wie in allen übrigen Wahlbezirken festgestellt.

6 Information der Wahlberechtigten

Nach § 3 Satz 5 WStatG und § 80 Abs. 4 KWahlO sind die Wahlberechtigten in den Stichprobenauswahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu unterrichten.

Neben den in § 80 Abs. 4 KWahlO ausdrücklich bezeichneten Maßnahmen, die analog auch bei den Erhebungen zur Europawahl und zur Bundestagswahl eingesetzt werden sollten, empfehle ich, die Wählerschaft auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden und der Wahlleiter/innen über die repräsentative Wahlstatistik zu unterrichten. Bei Anfragen bitte ich, die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu erläutern, die eine Verletzung des Wahlheimnisses ausschließen. Die Vorkehrungen zur Sicherung des Wahlheimnisses werden nachstehend nochmals zusammengefasst:
Zur Sicherung des Wahlheimnisses

- müssen Stimm- bzw. Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- müssen Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wähler/innen umfassen (abgestellt auf die vorangegangene Wahl zu der zu wählenden Vertretung),
- werden die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich 5) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich sind,
- dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden,
- hat die Stimmauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und darf die Auswertung für statistische Zwecke erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- sind die Statistikstellen einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- dürfen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Der Landesbetrieb IT.NRW stellt im Übrigen zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Europawahl und die Bundestagswahl folgendes Informationsmaterial des Bundeswahlleiters zur Verfügung:

- Plakat „Bekanntmachung“ der Stadt- bzw. Kreiswahlleiter/innen
- Informationsschrift des Bundeswahlleiters für die Wählerinnen und Wähler zur Europawahl bzw. zur Bundestagswahl
- Merkblatt für die Wahlvorstände

7 Auszählung

7.1 Statistik über die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl

Die Auszählung über die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl (Nummer 3.1) erfolgt nach Abschluss der eigentlichen Wahlarbeiten durch die Gemeindeverwaltungen unter Auszählung der Wählerverzeichnisse (Vordrucke EW1/09, KW1/09 bzw. BW1/09).

Die Daten werden getrennt für die einzelnen Wahl- bzw. Stimmbezirke dem Landesbetrieb IT.NRW übermittelt (Vordrucke EW2/09, KW2/09 bzw. BW2/09).

7.2 Statistik über die Wähler und ihre Stimmabgabe

7.2.1

Die Auszählung der Stimmabgabe (Nummern 3.2 und 3.3) wird im Landesbetrieb IT.NRW durchgeführt. Gemeinden mit einer Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes erfüllt, dürfen die Auszählungen zur Stimmabgabe selbst vornehmen.

7.2.2 Gemeinden ohne abgeschottete Statistikstelle

Die Gemeinden leiten die Wahlniederschriften, deren Anlagen sowie die ihnen von den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahl- bzw. Stimmbezirke ungeöffnet zur Auswertung an den Landesbetrieb IT.NRW weiter. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stichprobenauswahlbezirken.

7.2.3 Gemeinden mit abgeschotteter Statistikstelle

Die Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erfüllen, können wie unter Nummer 7.2.2 beschrieben verfahren oder die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen.

Meine Zustimmung dazu ist hiermit erteilt. Die Ergebnisdarstellung erfolgt nach den Vordrucken ESt2/09, KSt2/09 bzw. BSt2/09. Sofern auf dieser Grundlage eine Auszählung durch die Gemeinde selbst beabsichtigt ist, bitte ich die Gemeinde, den Landesbetrieb IT.NRW sowie mich davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Landesbetrieb IT.NRW erhält die Daten getrennt für die einzelnen Stichprobenauswahlbezirke.

7.2.4 Statistik über ungültige Stimmen zur Europawahl und zur Bundestagswahl

Die Sonderauszählungen der ungültigen Stimmen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b WStatG) sind entweder entsprechend Nummer 7.2.2 vom Landesbetrieb IT.NRW oder Nummer 7.2.3 von den Gemeinden mit abgeschotteter Statistikstelle getrennt nach Wahlbezirken vorzunehmen (Vordrucke ESt3/09 bzw. BSt3/09).

8. Termine und Art der Datenübermittlung

8.1 Europawahl

Die Ergebnisse bzw. Wahlunterlagen zur Europawahl sind

spätestens bis zum 19. Juni 2009

an den Landesbetrieb IT.NRW unter folgender postalischer Anschrift zu übermitteln:

IT.NRW
z.H. Herrn Paris
Mauerstrasse 51
40476 Düsseldorf

Diese Datenlieferung soll den Vermerk „EUROPAWAHL / WAHLSTATISTIK“ tragen.

8.2 Kommunalwahlen

Die Ergebnisse bzw. Wahlunterlagen zu den Kommunalwahlen sind

spätestens bis zum 11. September 2009

an den Landesbetrieb IT.NRW (Anschrift siehe Nummer 8.1) zu übermitteln. Diese Datenlieferung soll den Vermerk „KOMMUNALWAHLEN / WAHLSTATISTIK“ tragen.

8.3 Bundestagswahl

Die Ergebnisse bzw. Wahlunterlagen zur Bundestagswahl sind

spätestens bis zum 9. Oktober 2009

an den Landesbetrieb IT.NRW (Anschrift siehe Nummer 8.1) zu übermitteln. Diese Datenlieferung soll den Vermerk „BUNDESTAGSWAHL / WAHLSTATISTIK“ tragen.

8.4

Die für die Ermittlung und Darstellung der Ergebnisse erforderlichen Vordrucke werden den betroffenen Gemeinden vom Landesbetrieb IT.NRW in ausreichender Anzahl zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt (siehe Nummern 3.1, 3.2.4, 3.3, 7.1, 7.2.3 und 7.2.4).

Sofern die Daten bei Ihnen maschinell ausgewertet werden, sollten sie auf einem Datenträger an den Landesbetrieb IT.NRW übersandt werden. Der Satzaufbau soll mit dem Landesbetrieb IT.NRW vereinbart werden.

Für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik benötigt IT.NRW auch die Niederschriften der Wahlvorstände der in die Statistik einbezogenen Urnen- und Briefwahlbezirke sowie die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand nach § 69 Abs. 6 BWO bzw. § 62 Abs. 5 EuWO beschlossen hat. Die Gemeindebehörden übersenden diese Unterlagen gem. § 72 Abs. 3 BWO bzw. § 65 Abs. 3 EuWO der Kreiswahlleiterin bzw. dem Kreiswahlleiter. Diese Unterlagen werden nach meiner Kenntnis in den Wahlkreisen unterschiedlich verwahrt. Teils werden sie nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses an die Gemeinden zurückgesandt, teils verbleiben sie bei der Kreiswahlleiterin bzw. dem Kreiswahlleiter. Ich bitte, die Unterlagen der statistischen Auswahlbezirke in jedem Fall unmittelbar nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses den Gemeinden zurückzugeben, damit diese dem IT.NRW rechtzeitig das komplette Erhebungsmaterial übermitteln können.

8.5

Rückfragen, die sich hinsichtlich der Auszählungen ergeben, sind direkt mit dem Landesbetrieb IT.NRW (E-Mail: Wahlen@it.nrw.de; Telefon: 0211/9449 2945 – Herrn Neumann oder 0211/9449 3939 – Herrn Mannott) zu klären.

9. Kosten

Die Kostenerstattung für die repräsentative Wahlstatistik zur Bundestags- und Europawahl erfolgt im Rahmen der allgemeinen Erstattung der Wahlkosten gemäß § 50 Abs. 3 BWG. Die Kosten der repräsentativen Wahlstatistik für die Wahl der kommunalen Vertretungen trägt jedes Wahlgebiet gem. § 47 KWahlG.

Ich bitte, die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und -wahlleiter für die Europawahl, die Wahlleiterinnen und Wahlleiter für die Kommunalwahlen sowie die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl und die betroffenen Gemeinden umgehend entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Dr. Schoenemann